

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1970

32209

Schwerin, den 15. Januar 1970

## Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche

### I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- |   |  |
|---|--|
| 1) Propsteiordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs     | 3) Kirchengesetz über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs |
| 2) Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs |  |

## I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

1) G.Nr. /101/ VI 13 c

Die Landessynode hat mit der zur Änderung der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 29. November 1969 über die

### Propsteiordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

#### I. Abschnitt Allgemeines

##### § 1

#### Die Propstei

Innerhalb der Kirchenkreise werden die Kirchengemeinden zu Propsteien zusammengeschlossen.

##### § 2

#### Errichtung und Umfang der Propstei

(1) Die Landessynode oder die von ihr beauftragten kirchlichen Organe beschließen die Errichtung und Aufhebung von Propsteien.

(2) Über die Veränderung von Propsteigrenzen entscheidet der Kirchenkreisrat nach Anhören der beteiligten Propstei- und Kirchengemeinderäte.

##### § 3

#### Aufgaben der Propstei

(1) Innerhalb der Propstei fördern und unterstützen sich die Kirchengemeinden und Pastoren gegenseitig in ihrem Auftrage zur Verkündigung des Evangeliums und den sich hieraus ergebenden missionarischen, katechetischen und diakonischen Diensten.

(2) Die Propstei übernimmt ferner gemeinsame Aufgaben für alle Kirchengemeinden und sorgt für gemeinsame Einrichtungen mit dem Ziel, Aufgaben zu erfüllen, welche die Kräfte der einzelnen Kirchengemeinden übersteigen.

##### § 4

#### Organe der Propstei

Organe der Propstei sind:  
— der Propst  
— der Propsteikonvent  
— die Propsteisynode mit ihren Ausschüssen.

#### II. Abschnitt Der Propst

##### § 5

#### Wahl zum Propst

(1) Innerhalb der Propstei wird aus dem Kreis der Ordinierten ein Propst gewählt. Er führt diese Dienstbezeichnung nur während der Zeit, in der er diese Aufgabe wahrnimmt.

(2) Jeder im Dienst stehende Pastor, jede Pastorin, eingeseignete Pfarrvikarin, jeder ordinierte Hilfsprediger und jeder ordinierte Pfarrdiakon sowie jeder in der Propstei ansässige Pastor in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe benennt dem Landessuperintendenten bis zu einem von diesem festzusetzenden Zeitpunkt schriftlich einen Ordinierten aus der Propstei für die Wahl zum Propst. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Wahlberechtigten auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und in einem zweiten Wahlgang nicht erzielt, entscheidet der Landessuperintendent, wer von den beiden, auf welche die meisten Stimmen entfallen sind, Propst wird. Der Landessuperintendent teilt das Ergebnis dem Oberkirchenrat mit, der über die Bestellung eine Urkunde ausstellt.

(3) Der Propst wird für sechs Jahre gewählt.

(4) Der Landessuperintendent führt den Propst in einem Propsteikonvent oder Gottesdienst in seinen Dienst ein.

(5) Der Propst kann zurücktreten.

(6) Der Propsteikonvent wählt für jeweils sechs Jahre aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Propstes.

##### § 6

#### Aufgaben des Propstes

(1) Der Propst trägt Sorge für die brüderliche Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter allen kirchlichen Mitarbeitern in der Propstei, damit sie ihren Dienst recht ausrichten können. Besonders nimmt er sich der neu in das Amt gekommenen Pastoren an. In Wahrnehmung dieser Aufgaben sucht er Pastoren und kirchliche Mitarbeiter auf. Er berät die kirchlichen Mitarbeiter und regt sie an, sich um ihre fachliche Fortbildung zu bemühen, und hält dazu Verbindung mit den zuständigen Fachkräften im Kirchenkreis.

(2) Der Propst beruft die Sitzungen des Propsteikonvents ein und leitet sie. Er ist dafür verantwortlich, daß die Beschlüsse des Propsteikonvents ausgeführt werden.

(3) Der Propst richtet sein Augenmerk auf das kirchliche Leben in den Kirchengemeinden der Propstei und weiß sich dafür verantwortlich, daß Pastoren und Kirchenälteste gut zusammenarbeiten. Der Propst führt die Kirchengemeinden der Propstei zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammen und fördert den Austausch von Erfahrungen zwischen den Kirchengemeinderäten der Propstei.

(4) Der Propst beruft die Propsteisynode ein und leitet sie. Er ist dafür verantwortlich, daß die Beschlüsse der Propsteisynode ausgeführt werden.

(5) Der Propst regt gemeinsame Veranstaltungen in der Propstei an. Dabei kann er nach Beschluß der Propstei-

synode zusammenrufen

- a) die Kirchengemeinderäte und die kirchlichen Mitarbeiter aus der Propstei zu Propsteitagen, die auch in Verbindung mit der Propsteisynode gehalten werden können,
  - b) die Kirchengemeinden aus der Propstei zu Propsteigemeindetagen.
- (6) Mit bestimmten Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 kann der Propst einzelne Pastoren oder Mitarbeiter betrauen. Für die Leitungsaufgaben nach den Absätzen 2, 4 und 5 sollen Leiterkreise bestellt werden, die dem Propst bei der Vorbereitung und der Leitung zur Seite stehen.
- (7) Der Propst vertritt den Landessuperintendenten, wenn dieser verhindert oder seine Stelle vakant ist, innerhalb der Propstei bei Ordinationen, bei der Einführung von Pastoren, bei der Pfarrstellenbesetzung, bei Baukonferenzen, bei Einweihungshandlungen und in den Fällen der §§ 37 Absatz 3, 46 Absatz 3 und 4 und 81 der Kirchengemeindeordnung. Die allgemeine Vertretung des Landessuperintendenten wird durch die Kirchenkreisordnung geregelt.
- (8) Der Propst hat auf dem Gebiet der kirchlichen Verwaltung folgende Aufgaben:
- a) Er sammelt die Gemeindeberichte der Pastoren, wertet sie in einem Propsteibericht aus und gibt die Gemeindeberichte und den Propsteibericht in zwei Exemplaren bis zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt an den Landessuperintendenten weiter.
  - b) Er prüft die Kirchenbuchabschriften und die Nachträge aus der Propstei und leitet sie weiter.
  - c) Er macht während seiner Amtsdauer bei jedem Pastor und jeder Kirchengemeinde mindestens einmal den Propsteibesuch. Das Weitere wird in einer Ordnung für den Propstbesuch geregelt.
  - d) Werden dem Propst aus den Kirchengemeinden Zustände bekannt, die der Abhilfe bedürfen, versucht er, gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Konvents oder einzelner seiner Mitglieder, durch brüderlichen Rat zu helfen. Er benachrichtigt die zuständige kirchliche Stelle, wenn ihm eine Abhilfe nicht möglich oder wenn es notwendig ist.
  - e) Er nimmt die ihm bei der Wahl zur Landessynode obliegenden Aufgaben wahr.
  - f) Er führt die Propsteiakten und das Propsteiarchiv.

### III. Abschnitt Der Propsteikonvent

#### § 7

##### Zusammensetzung

- (1) Zum Propsteikonvent gehören die im Dienst stehenden Pastoren, Pastorinnen, eingesegnete Pfarrvikarinnen, Hilfsprediger und Pfarrdiakone und diejenigen, welche die Verwaltung einer Pfarrstelle wahrnehmen, sowie die in der Propstei ansässigen Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe. Die Lehrvikare und Vikarinnen nehmen an den Propsteikonventen ohne Stimmrecht teil.
- (2) Der Propsteikonvent tritt mindestens viermal im Jahr zu Sitzungen zusammen. Die Teilnahme ist Pflicht (§ 31 Absatz 3 des Pfarrergesetzes).
- (3) Der Landessuperintendent ist zu den Sitzungen des Propsteikonventes einzuladen.
- (4) Der Propst soll kirchliche Mitarbeiter zu den Sitzungen des Propsteikonventes einladen, wenn es wegen der Beratungsgegenstände zweckdienlich ist.
- (5) Weitere Zusammenkünfte des Propsteikonventes können vereinbart werden. Hierzu können Gäste eingeladen werden.

#### § 8

##### Aufgaben des Propsteikonventes

- (1) Der Propsteikonvent stärkt seine Mitglieder durch brüderliche Gemeinschaft für ihren Dienst.
- (2) Auf den Sitzungen des Propsteikonventes werden gemeinsame Angelegenheiten der Propstei beraten und Vorlagen für die Beschlüsse der Propsteisynode vorbereitet. Der Propsteikonvent prüft ständig, wie der Dienst in den Kirchengemeinden dadurch wirksamer geleistet werden kann, daß die Pastoren zusammenarbeiten oder einzelne Pastoren Aufgaben für mehrere Kirchengemeinden übernehmen.
- (3) Innerhalb des Propsteikonventes findet ein Gedan-

ken austausch über alle Fragen der Amtsführung und die Vermittlung von Informationen statt.

- (4) Der Propsteikonvent hat die Aufgabe, die Pastoren zu gemeinsamer theologischer Arbeit zusammenzuführen.
- (5) Der Oberkirchenrat und der Landessuperintendent können von dem Propsteikonvent Gutachten einfordern. Hierzu können auch die in der Propstei ansässigen emeritierten Pastoren eingeladen werden.
- (6) Über jede Sitzung des Propsteikonventes hat ein Mitglied des Konvents ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Propst zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind zu sammeln. Eine Abschrift erhält der Landessuperintendent.

#### § 9

##### Die Konventsarbeit

- (1) Der Konvent der Landessuperintendenten stellt den Propsteikonventen in regelmäßigen Zeitabständen ein theologisches Thema (die Konventsarbeit).
- (2) Der Propst regelt im Propsteikonvent, welches Mitglied des Konvents über das Thema eine schriftliche Arbeit anfertigt und wer das Korreferat übernimmt. Die Mitglieder des Konvents wechseln sich bei der Anfertigung der Arbeit und dem Korreferat ab. Der Propst hält darauf, daß die Konventsarbeit rechtzeitig fertiggestellt, den Mitgliedern des Konvents zugeleitet und dem Landessuperintendenten eine Durchschrift übersandt wird.
- (3) Die Konventsarbeit wird auf einer Sitzung des Propsteikonventes vom Korreferenten zur Diskussion gestellt.
- (4) In dem Protokoll sind die Hauptpunkte der Aussprache festzuhalten. Außer dem Landessuperintendenten erhält auch der Oberkirchenrat ein Exemplar dieses Protokolls.

### IV. Abschnitt Die Propsteisynode

#### § 10

##### Zusammensetzung und Geschäftsführung

- (1) Die Propsteisynode besteht aus den Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte in der Propstei und aus zwei von jedem Kirchengemeinderat bestellten Kirchenältesten. Die Propsteisynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Landessuperintendent ist einzuladen. Der Propst leitet die Propsteisynode. Er kann bei einzelnen Beratungspunkten die Leitung der Propsteisynode einem anderen Mitglied übertragen. Der Propst kann anderen Gemeindegliedern und kirchlichen Mitarbeitern die Teilnahme als Gäste gestatten.
- (2) Der Propst teilt mindestens drei Monate vor der Propsteisynode den Kirchengemeinderäten den Tag ihres Zusammentritts mit. Die Kirchengemeinderäte können bis zu einem Monat vor der Propsteisynode dem Propst Vorschläge für die Tagesordnung einreichen.
- (3) Der Propst lädt die Kirchengemeinderäte schriftlich zu der Propsteisynode ein. Die Tagesordnung ist den Kirchengemeinderäten mindestens drei Wochen vor der Tagung schriftlich bekanntzugeben. Die Propsteisynode ist am Sonntag vorher in den Gottesdiensten in der Propstei abzukündigen. In dringenden Fällen kann der Propst die Propsteisynode kurzfristig einberufen.
- (4) Der Landessuperintendent hat das Recht, auf der Propsteisynode das Wort zu nehmen.
- (5) Die Propsteisynode wählt einen Protokollführer. Das Protokoll hat die behandelten Beratungsgegenstände, die gefaßten Beschlüsse und die Anzahl der Teilnehmer aus den einzelnen Kirchengemeinden zu enthalten. Der Propst und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll. Abschriften des Protokolls sind dem Oberkirchenrat und dem Landessuperintendenten einzureichen.
- (6) Die Kirchengemeinden tragen für ihre Teilnehmer die Reisekosten zur Propsteisynode.
- (7) Die Propsteisynode führt eine Propsteikasse, in welche die Umlagen aus den Kirchengemeinden der Propstei (§ 12 Absatz 2) fließen. Aus der Propsteikasse werden die Kosten der Propsteisynode und die Kosten bestritten, die aus den Beschlüssen der Propsteisynode nach § 11 Abs. 6 Satz 4 entstehen. Die Propsteisynode kann beschließen, daß aus der Propsteikasse weitere Ausgaben bestritten werden.

## § 11

### Die Tätungen der Propsteisynode

- (1) Die Tagungen der Propsteisynode werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und geschlossen.
- (2) Der Propst erstattet den Propsteibericht unter Berücksichtigung der Gemeindeberichte und nimmt zu den einzelnen Äußerungen des kirchlichen Lebens in den Kirchgemeinden Stellung.
- (3) Der Propsteibericht wird zur Aussprache gestellt.
- (4) Ein Mitglied der Landessynode berichtet über deren Arbeit und die gefaßten Beschlüsse und beantwortet die hierzu gestellten Fragen.
- (5) Die Propsteisynode kann Anträge an die Landessynode und an den Oberkirchenrat beschließen.
- (6) Die Propsteisynode berät und beschließt im Rahmen der kirchlichen Ordnungen über gemeinsame Angelegenheiten der Kirchgemeinden der Propstei. Sie ist dabei auf die Zusammenarbeit zwischen den Kirchgemeinderäten, den Pastoren und den anderen kirchlichen Mitarbeitern bedacht. Der Propst setzt die Propsteisynode von den Vorlagen des Propsteikonvents nach § 8 Absatz 2 in Kenntnis. Die Propsteisynode prüft, ob weitere kirchliche Aufgaben, z. B. an den Kindern, der Jugend, einzelnen Berufsgruppen und Gemeindegemeinschaften sowie auf einzelnen Gebieten, wie Diakonie, Mission und Ökumene bestimmten Pastoren oder kirchlichen Mitarbeitern für den Bereich der Propstei übertragen werden können, und faßt entsprechende Beschlüsse.
- (7) Die Propsteisynode beschließt die Höhe der Umlage (§ 12 Absatz 2) und die Entlastung des Kassenführers.
- (8) Der Propst hat dafür zu sorgen, daß auf den Propsteisynoden über die Durchführung der gefaßten Beschlüsse Bericht erstattet wird.

## § 12

### Ausschüsse und Beauftragte der Propstei

- (1) Die Propsteisynode wählt Propsteiausschüsse und bestimmt ihre Aufgaben, soweit sie nicht durch kirchliche Ordnungen festgelegt sind. Sie nimmt die Berichte der Ausschüsse entgegen.
- (2) Die Propsteisynode wählt einen Ausschuß für Finanzen; dieser hat folgende Aufgaben:
  - a) Der Ausschuß sieht unter Hinzuziehung der Kirchenökonominnen die ihm hierfür von den Vorsitzenden der Kirchgemeinderäte zur Verfügung zu stellenden Exemplare der Jahresrechnungen der Kirchgemeinderatskassen und der Treuhandkassen durch und gibt auf der Propsteisynode einen Bericht über die Finanzlage der Kirchgemeinden. Danach werden die Rechnungen an die Kirchgemeinderäte zurückgegeben.
  - b) Auf Grund dieser Rechnungen schlägt der Ausschuß der Propsteisynode vor, wie die Umlage nach § 10 Absatz 7 auf die einzelnen Kirchgemeinden verteilt werden soll.
  - c) Der Ausschuß prüft jährlich die Propsteikasse und schlägt der Propsteisynode die Entlastung des Kassenführers vor.
- (3) Die Propsteisynode kann für die nach § 11 Absatz 6 Satz 4 innerhalb der Propstei wahrzunehmenden Aufgaben Propsteibeauftragte bestimmen. Sie berichten der Propsteisynode über ihre Tätigkeit.
- (4) Die Propsteisynode muß einen Propsteibeauftragten als Kassenführer für die Propsteikasse (§ 10 Absatz 7) einsetzen.

## V. Abschnitt

### Visitation und Aufsicht

#### § 13

##### Visitation

- (1) Die Propstei hat Anspruch auf die Hilfe der Visitation. Sie ist verpflichtet, sich visitieren zu lassen.
- (2) Gegenstand der Visitation ist das Leben und der Dienst der Kirchgemeinden, Pastoren und kirchlichen Mitarbeiter und ihre Zusammenarbeit innerhalb der Propstei.

#### § 14

##### Visitor der Propstei

Visitor der Propstei ist der Landesbischof.

#### § 15

##### Aufsicht

- (1) Die Aufsicht soll der Propstei dazu helfen, ihre Aufgaben in Bindung an die kirchlichen Ordnungen zu er-

füllen und ihre Verbundenheit mit dem Kirchenkreis und der ganzen Kirche zu fördern.

(2) Die Aufsicht gilt insbesondere dem Dienst des Propstes und der Propsteibeauftragten sowie der Arbeit des Propsteikonvents, der Propsteisynode und ihrer Ausschüsse.

(3) Die Aufsicht wird durch den Landessuperintendenten ausgeübt.

(4) Fühlt sich ein Kirchgemeinderat durch einen Beschluß der Propsteisynode beschwert, kann er sich an den Landessuperintendenten wenden.

## VI. Abschnitt

### Schlußbestimmungen

#### § 16

##### Reisekosten

Der Oberkirchenrat regelt, wie die Reisekosten der Mitglieder des Propsteikonvents für die Teilnahme an seinen Sitzungen, die Reisekosten des Propstes, wenn er Pastoren und Kirchgemeinden aufsucht (§ 6 Absatz 1) und die Kosten der Propstbesuche (§ 6 Absatz 8c) erstattet werden.

#### § 17

##### Übergangsbestimmungen

(1) Der in § 5 Absatz 3 für den Dienst des Propstes festgesetzte Zeitraum von sechs Jahren beginnt für die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestellten Pröpste mit dem 1. Januar 1970.

(2) Bis zu einer anderen Regelung nimmt der Kirchenkreis Rostock-Stadt auch die Aufgaben einer Propstei wahr.

#### § 18

##### Ausführungsbestimmungen

Die für dieses Kirchengesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

#### § 19

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.  
(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes werden aufgehoben:

- a) § 20 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
- b) Ziffer 2, §§ 1 bis 4 des Kirchengesetzes vom 15. Dezember 1922 — Kirchliches Amtsblatt 1923 Nr. 1 Seite 4 — über die Amtsobliegenheiten und Amtsbefugnisse des Pastors, des Propstes, des Landessuperintendenten, des Landesbischofs und des Oberkirchenrates in der Fassung des Kirchengesetzes vom 6. Mai 1929 — Kirchliches Amtsblatt 1929 Nr. 8 Seite 76 —,
- c) Abschnitt II § 8 des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1922 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 Seite 14 — betreffend die Besetzung der Pfarren und die Bestellung der Pröpste und Landessuperintendenten mit der Änderung vom 3. Juni 1924 — Kirchliches Amtsblatt 1924 Nr. 9 Seite 109 — in der Fassung des § 6 des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1932 — Kirchliches Amtsblatt 1932 Nr. 10 Seite 80 —,
- d) die Ordnung für die Pastorensynoden in Mecklenburg-Schwerin in der Fassung vom 21. Juni 1932 — Kirchliches Amtsblatt 1932 Nr. 13 Seite 115 — und die Änderungsverordnung vom 25. Mai 1965 — Kirchliches Amtsblatt 1965 Nr. 6 Seite 31 —,
- e) sämtliche in anderen Kirchengesetzen und kirchlichen Ordnungen enthaltenen entgegenstehenden Bestimmungen.

Schwerin, den 20. November 1969

Der Oberkirchenrat

Beste

2) G. Nr. / 21 / VI 3 f

Die Landessynode hat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:  
Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die

## Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

### I. Abschnitt

#### Allgemeines

##### § 1

##### Der Kirchenkreis

- (1) Die Landeskirche gliedert sich in Kirchenkreise. Die

Kirchenkreise sind Bereiche gemeinsamen geistlichen Dienstes und zugleich kirchliche Verwaltungsbezirke. Sie nehmen ihre Rechte und Pflichten durch ihre Organe selbständig wahr.

(2) Der Kirchenkreis umfaßt die ihm zugehörigen Kirchengemeinden, die in Propsteien zusammengeschlossen sind.

(3) Der Kirchenkreis ist der Dienstbereich des Landessuperintendenten.

## § 2

Errichtung und Umfang der Kirchenkreise

(1) Die Kirchenkreise werden durch Beschluß der Landessynode errichtet und aufgehoben.

(2) Veränderungen der Grenzen der Kirchenkreise werden vom Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß festgelegt.

(3) Die beteiligten Kirchenkreisräte sind vorher zu hören.

## § 3

Organe des Kirchenkreises

Organe des Kirchenkreises sind

— der Landessuperintendent

— der Kirchenkreisrat (Kirchenkreisausschuß im Sinne der Kirchengemeindeordnung)

— der Kirchenkreiskonvent der Pastoren.

## § 4

Aufgaben im Kirchenkreis

(1) Der Kirchenkreis dient dem Leben und Auftrag der Kirchengemeinden. Er übernimmt gemeinsame Aufgaben des Zeugnisses und Dienstes und faßt dazu die vorhandenen Kräfte zusammen.

(2) Der Kirchenkreis ist der Visitationsbereich nach § 72 der Kirchengemeindeordnung.

(3) Im Kirchenkreis werden die Verwaltungsaufgaben wahrgenommen, die für die Kirchengemeinden gemeinsam gelöst werden müssen und solche, welche die Landeskirche den Kirchenkreisen überträgt.

## II. Abschnitt

Der Landessuperintendent

### § 5

Berufung des Landessuperintendenten

(1) Vor der Berufung eines Landessuperintendenten hört der Oberkirchenrat den Konvent der Landessuperintendenten. Dieser kann seinerseits Vorschläge machen. Will der Oberkirchenrat eine andere Entscheidung treffen, ist der Konvent nochmals zu hören.

(2) Vor der Berufung eines Landessuperintendenten hört der Oberkirchenrat ebenfalls den Kirchenkreisrat an.

(3) Die Berufung des Landessuperintendenten erfolgt durch den Oberkirchenrat.

(4) Der Landesbischof führt den Landessuperintendenten in einem Gemeindegottesdienst in sein Amt ein.

### § 6

Das Amt des Landessuperintendenten

(1) Der Landessuperintendent ist ordiniertes Inhaber eines kirchenleitenden Amtes nach § 30 des Pfarrergesetzes.

(2) Der Landessuperintendent ist in allen Kirchengemeinden des Kirchenkreises zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung berechtigt. Er ist als Prediger an eine Kirche seines Dienstortes zu berufen.

(3) Der Landessuperintendent verpflichtet und ordiniert die Pastoren im Kirchenkreis auf Grund eines Auftrags des Landesbischofs. Er führt sie auf Grund eines Auftrags des Oberkirchenrats in ihr Amt ein. Der Landessuperintendent führt die in § 16 Absätze 1 und 2 genannten Mitarbeiter ein.

(4) Der Landessuperintendent ist der Visitor im Kirchenkreis. Das Visitationsrecht des Landesbischofs bleibt hiervon unberührt.

### § 7

Aufgaben des Landessuperintendenten im Kirchenkreis

(1) Der Landessuperintendent übt Seelsorge an den Pastoren und kirchlichen Mitarbeitern im Kirchenkreis. Ihm obliegt die Sorge für schrift- und bekenntnisgemäße Lehre und Verkündigung, für die Fortbildung der Pastoren und kirchlichen Mitarbeiter und für ihre brüderliche Gemeinschaft.

(2) Der Landessuperintendent hat die Kirchengemeinden mit ihren Pastoren und kirchlichen Mitarbeitern regelmäßig zu besuchen.

(3) Er bemüht sich, Leben und Dienst in den Kirchengemeinden zu fördern. Er kann die Kirchengemeinden zu Kirchenkreistagen einladen.

(4) Er führt die Dienstaufsicht über die Pastoren und über die in § 16 Absätze 1 und 2 genannten Mitarbeiter im Kirchenkreis und erteilt den Urlaub nach Maßgabe der Urlaubsordnung.

(5) Er führt die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden, der Kirchen, der kirchlichen Stiftungen und anderer kirchlicher Einrichtungen im Kirchenkreis.

(6) Er kann Kirchenkollekten für den Kirchenkreis auf Beschluß des Kirchenkreiskonvents ausschreiben (§ 14 Absatz 5).

(7) Er ist für die Verwaltung der Kirchenkreiskasse verantwortlich.

(8) Er erstattet auf Anfordern des Oberkirchenrats Berichte. Er zieht die Gemeinde- und Propsteiberichte ein und gibt sie mit einer Zusammenfassung an den Oberkirchenrat zu dem von diesem vorgeschriebenen Zeitpunkt weiter.

(9) Er nimmt die ihm durch kirchliche Ordnungen übertragenen Aufgaben wahr, z. B. durch die Kirchengemeindeordnung, Propsteiordnung, Wahlordnung, Agende IV.

(10) Er kann ein Mitglied des Kirchenkreiskonvents mit einzelnen Verwaltungsaufgaben beauftragen.

## § 8

Aufgaben der Landessuperintendenten in der Landeskirche

(1) Die Landessuperintendenten haben bei ihrem Dienst im Kirchenkreis darauf zu achten, daß die Einheit der Kirche erhalten bleibt und gestärkt wird und das Recht der Kirche gewahrt wird.

(2) Die Landessuperintendenten bilden den Konvent der Landessuperintendenten. Der Konvent ist die Grundlage für die Dienstgemeinschaft der Landessuperintendenten untereinander. Außerdem berät er den Landesbischof und den Oberkirchenrat in brüderlicher Verantwortung in Fragen des geistlichen Lebens und der Ordnungen der Landeskirche. Der Landesbischof und der Oberkirchenrat können seinen Rat einholen.

(3) Der Konvent der Landessuperintendenten stellt den Propsteikonventen in regelmäßigen Zeitabständen ein theologisches Thema (die Konventsarbeit).

(4) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9

Vertretung des Landessuperintendenten

(1) Der Landessuperintendent bestimmt im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat auf jeweils vier Jahre seinen Vertreter für die Fälle seiner zeitweiligen Verhinderung. Der Name des Vertreters ist dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

(2) Die Vertretung erstreckt sich auch auf die Aufgaben des Landessuperintendenten im Kirchenkreisrat, nicht aber auf die Aufgaben im Konvent der Landessuperintendenten.

(3) Die nach dem Amtszuchtgesetz zu treffenden Entscheidungen trifft der Oberkirchenrat unmittelbar.

(4) Ist das Amt des Landessuperintendenten vakant oder ist der Landessuperintendent für länger als zwei Monate verhindert, regelt der Oberkirchenrat die Vertretung.

(5) Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 4 berühren die in § 6 Absatz 7 der Propsteiordnung festgelegte Vertretung des Landessuperintendenten durch die Propstei in ihrer Propstei nicht.

## III. Abschnitt

Der Kirchenkreisrat

### § 10

Zusammensetzung des Kirchenkreisrats

(1) In jedem Kirchenkreis wird ein Kirchenkreisrat gebildet. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre.

(2) Der Landessuperintendent ist der Vorsitzende des Kirchenkreisrats. Sein Vertreter nimmt an den Sitzungen teil.

(3) Jede Propsteisynode wählt aus dem Bereich der Propstei ein Mitglied des Propsteikonvents und ein zum Kirchenältesten wählbares Gemeindeglied mit je einem Stellvertreter. Der Stellvertreter ist zugleich Ersatzmann. Sind Nachwahlen erforderlich, gelten sie für

die Restdauer der Wahlzeit. Der Landessuperintendent setzt die Wahlen an.

(4) Drei weitere Mitglieder des Kirchenkreisrats werden vom bisherigen Kirchenkreisrat berufen.

#### § 11

##### Aufgaben des Kirchenkreisrats

(1) Der Kirchenkreisrat ist mitverantwortlich für Leben und Dienst der Kirchengemeinden und für die gemeinsamen Aufgaben im Kirchenkreis. Er regt an, wie die im Kirchenkreis wirkenden Kräfte zu gemeinsamen Handeln zusammengefaßt werden können.

(2) Der Kirchenkreisrat nimmt Berichte des Landessuperintendenten über wesentliche Vorgänge des kirchlichen Lebens, insbesondere im Kirchenkreis, entgegen. Dazu gehört auch die Auswertung der Berichte der Kirchengemeinden.

(3) Der Kirchenkreisrat berät über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode im Kirchenkreis und läßt sich über die Arbeit der Ausschüsse des Kirchenkreises berichten.

(4) Der Kirchenkreisrat berät den Landessuperintendenten.

(5) Der Kirchenkreisrat nimmt Anregungen und Eingaben der Kirchgemeinderäte entgegen.

(6) Der Kirchenkreisrat kann Anträge an die Landessynode und an den Oberkirchenrat beschließen.

(7) Der Kirchenkreisrat nimmt sich der Tagungsheime und sonstigen Einrichtungen des Kirchenkreises an und bedenkt ihre Ausnutzung und Finanzierung.

(8) Der Kirchenkreisrat berät den Landessuperintendenten bei den Fragen der Veränderung von Kirchengemeinden und ihrer Grenzen (§ 12 Absatz 2 und § 13 der Kirchengemeindeordnung). Der Kirchenkreisrat entscheidet über die Veränderung von Propsteigrenzen nach Anhören der beteiligten Kirchengemeinden (§ 2 Absatz 2 der Propsteiordnung).

(9) Der Kirchenkreisrat entscheidet über den Ausschluß von Kirchenältesten aus dem Kirchgemeinderat nach § 27 Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung.

(10) Der Kirchenkreisrat prüft die Kirchenkreiskasse und erteilt Entlastung.

(11) Der Kirchenkreisrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsausschuß bilden.

#### § 12

##### Geschäftsführung des Kirchenkreisrats

(1) Der Landessuperintendent beruft den Kirchenkreisrat jährlich mindestens zweimal ein.

(2) Der Landessuperintendent kann die nach § 10 Absatz 3 gewählten Stellvertreter der Gemeindeglieder regelmäßig zu den Sitzungen des Kirchenkreisrats einladen.

(3) Der Landessuperintendent muß kirchliche Mitarbeiter zu den Beratungen des Kirchenkreisrats hinzuziehen, wenn Fragen aus ihrem Sachgebiet behandelt werden. Der Kreiskatechet und ein Vertreter der Jugendarbeit sind zu den Sitzungen des Kirchenkreisrats hinzuzuziehen, falls nicht der Kreiskatechet und ein Vertreter der Jugendarbeit dem Kirchenkreisrat bereits angehören. Der Landessuperintendent kann andere Personen als Sachverständige einladen, wenn es zweckdienlich erscheint.

(4) Über jede Sitzung des Kirchenkreisrats ist Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer und dem Landessuperintendenten zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind zu sammeln.

### IV. Abschnitt

#### Der Kirchenkreiskonvent der Pastoren

#### § 13

##### Zusammensetzung und Einberufung des Kirchenkreiskonvents der Pastoren

(1) Zum Kirchenkreiskonvent gehören die im Dienst stehenden Pastoren, Pastorinnen, eingesegneten Pfarrvikarinnen, Hilfsprediger und Pfarrdiakone und diejenigen, welche die Verwaltung einer Pfarrstelle wahrnehmen, sowie die im Kirchenkreis ansässigen Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe. Die Lehrvikare und Vikarinnen nehmen ohne Stimmrecht an den Kirchenkreiskonventen teil.

(2) Der Landessuperintendent beruft den Kirchenkreiskonvent mindestens einmal im Jahr ein. Die Teilnahme ist Pflicht (§ 31 Absatz 3 des Pfarrergesetzes). Der Landessuperintendent muß einen Kirchenkreiskonvent

einberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich mit Begründung beantragen.

(3) Der Landessuperintendent ist Vorsitzender des Kirchenkreiskonvents. Er soll ihn gemeinsam mit Mitgliedern des Kirchenkreiskonvents vorbereiten und leiten.

(4) Der Landessuperintendent kann Mitarbeiter des Kirchenkreises an den Beratungen beteiligen. Außerdem kann er Gäste einladen.

(5) Über jeden Kirchenkreiskonvent führt ein Mitglied Protokoll, das von ihm und dem Landessuperintendenten zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind zu sammeln.

#### § 14

##### Aufgaben des Kirchenkreiskonvents

(1) Der Kirchenkreiskonvent führt seine Mitglieder zu gemeinsamem Handeln in ihrem Dienst zusammen.

(2) Er informiert sich und berät über gesamtkirchliche Fragen und über die Aufgaben, die sich aus der Stellung der Kirche in der Welt ergeben.

(3) Er behandelt die landeskirchlichen Ordnungen, bedenkt, wie sie im Kirchenkreis aufgenommen und wirksam gemacht werden, und gibt Anregungen dafür, wie sie weiter entwickelt werden können. Dazu nimmt er Berichte der Mitglieder der Landessynode aus seinem Kreis und der in § 16 Absätze 1 und 2 genannten Mitarbeiter entgegen.

(4) Er beschließt gemeinsame Vorhaben im Kirchenkreis und trifft Absprachen über ihre Durchführung. Er beschließt über die Bereitstellung der für den Kirchenkreis erforderlichen Mittel, die in der Kirchenkreiskasse verwaltet werden.

(5) Er fördert den Austausch von Erfahrungen aus den Kirchengemeinden und Propsteien, die für die Arbeit in anderen Kirchengemeinden und Propsteien im Kirchenkreis und in der Landeskirche fruchtbar gemacht werden können.

(6) Er hilft seinen Mitgliedern durch theologische und andere Fachvorträge.

### V. Abschnitt

#### Ausschüsse und Mitarbeiter des Kirchenkreises

#### § 15

##### Ausschüsse des Kirchenkreises

(1) Für den Kirchenkreis werden zur Planung und Erfüllung gemeinsamer Aufgaben Ausschüsse auf Grund landeskirchlicher Ordnungen oder auf Anregungen aus dem Kirchenkreis gebildet.

(2) Diese Anregungen sind an den Landessuperintendenten als den Vorsitzenden des Kirchenkreisrats zu richten. Hält der Kirchenkreisrat den Ausschuß für notwendig, bestimmt er dessen Aufgaben und beruft die Mitglieder.

#### § 16

##### Mitarbeiter des Kirchenkreises

(1) Die Landeskirche stellt Mitarbeiter an, deren Dienstbereich einen oder mehrere Kirchenkreise oder Teile von Kirchenkreisen umfaßt (z. B. Kreiskatecheten, Baubeauftragte, Kirchensteueramtsleiter, Kreisjugendwarte).

(2) Im Kirchenkreis werden Pastoren und kirchliche Mitarbeiter als Vertrauensleute oder Beauftragte mit besonderen Aufgaben für den Kirchenkreis betraut.

(3) Der Landessuperintendent übt die Dienstaufsicht über die in den Absätzen 1 und 2 Genannten aus, die fachliche Anleitung der Oberkirchenrat oder der zuständige Landespastor. Erstreckt sich der Dienstbereich eines Mitarbeiters über mehrere Kirchenkreise, bestimmt der Oberkirchenrat, welcher Landessuperintendent die Dienstaufsicht ausübt. Die Befugnisse des Oberkirchenrats als oberste Aufsichtsbehörde der Landeskirche werden hiervon nicht berührt.

#### § 17

##### Zusammenarbeit der Mitarbeiter des Kirchenkreises

(1) Der Landessuperintendent und der Kirchenkreisrat haben für eine gute Zusammenarbeit der Mitarbeiter untereinander und mit den Kirchengemeinden und den Propsteien zu sorgen.

(2) Die Mitarbeiter berichten dem Landessuperintendenten und dem Kirchenkreisrat über ihre Arbeit.

(3) Der Landessuperintendent kann einzelne Gruppen von Angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitern aus

dem Kirchenkreis, den Propsteien und den Kirchengemeinden zu Mitarbeiterbesprechungen zusammenfassen. Ebenso können die in § 16 Absätze 1 und 2 genannten Mitarbeiter des Kirchenkreises einzelne Gruppen von Mitarbeitern zu Arbeitsbesprechungen einladen.

(4) Der Landessuperintendent hält mit den Propsten im Kirchenkreis Arbeitsbesprechungen.

## VI. Abschnitt Schlußbestimmungen

### § 18

#### Übergangsbestimmung

Bei der ersten Bildung des Kirchenkreisrats werden die drei weiteren Mitglieder (§ 10 Absatz 4) in der ersten Sitzung von den gewählten Mitgliedern berufen.

### § 19

#### Ausführungsbestimmungen

Die für dieses Kirchengesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

### § 20

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.  
(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes werden aufgehoben:

- a) Abschnitt III § 9 des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1922 — Kirchl. Amtsblatt 1922 Nr. 4 S. 14 — betreffend die Besetzung der Pfarren und die Bestellung der Propste und Landessuperintendenten in der Fassung des § 7 des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1932 — Kirchl. Amtsblatt 1932 Nr. 10 S. 80 —,
- b) Ziffer 3 §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 15. Dezember 1922 — Kirchl. Amtsblatt 1923 Nr. 1 S. 4 — über die Amtsobliegenheiten und Amtbefugnisse des Pastors, des Propstes, des Landessuperintendenten, des Landesbischofs und des Oberkirchenrats,
- c) sämtliche in anderen Kirchengesetzen und kirchlichen Ordnungen enthaltenen entgegenstehenden Bestimmungen.  
Schwerin, den 30. November 1969  
Der Oberkirchenrat  
Beste

3) G. Nr. /177/ VI 33 b

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

### § 1

Die Übertragung einer Pfarrstelle erfolgt durch den Oberkirchenrat nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes. Bei der ersten Übertragung einer Pfarrstelle erfolgt die Berufung zum Pastor in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

### § 2

- (1) Die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden werden abwechselnd entweder auf Grund einer Wahl durch den Kirchengemeinderat oder auf Grund eines Beschlusses des Oberkirchenrats übertragen. Die erste Besetzung einer Pfarrstelle in einer neu gebildeten Kirchengemeinde erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Oberkirchenrats.
- (2) Hat in einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen bei der letzten Besetzung einer der Pfarrstellen eine Wahl durch den Kirchengemeinderat nicht stattgefunden, steht bei der nächsten Besetzung dem Kirchengemeinderat das Recht der Wahl zu.
- (3) Hat ein Kirchengemeinderat auf sein Wahlrecht verzichtet, steht ihm bei der nächsten Besetzung das Wahlrecht zu.

### § 3

(1) Der Oberkirchenrat schreibt unter Angabe des Ausschreibungsdatums (§ 6 Absatz 1) jede für eine Besetzung anstehende Pfarrstelle entweder durch das Kirchliche Amtsblatt oder durch die Rundschreiben der Landessuperintendenten aus. Dabei gibt er an, ob die Pfarrstelle auf Grund einer Wahl durch den Kirchengemeinderat oder auf Grund eines Beschlusses des

Oberkirchenrats zu besetzen ist.

(2) Bewerbungen um eine ausgeschriebene Pfarrstelle sind an den Oberkirchenrat zu richten.

### § 4

(1) Jeder Pastor in der Landeskirche (§ 1 Satz 2) hat erst nach Ablauf von sechs Jahren seit seiner Ordination das Recht, sich um eine ausgeschriebene Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Hat ein Pastor dem Oberkirchenrat mitgeteilt, daß er bereit ist, seine Pfarrstelle zu wechseln, und will der Oberkirchenrat ihn für eine freigewordene Pfarrstelle vorsehen, hat er ihn zu befragen, ob er bereit ist, diese anzunehmen.

(3) Der Oberkirchenrat kann jeden Pastor auffordern, auf eine andere Pfarrstelle zu gehen. Die Aufforderung sollte nur unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Pastor hat seine Entscheidung dem Oberkirchenrat auf dem Dienstwege mitzuteilen. § 71 des Pfarrergesetzes wird hiervon nicht berührt.

(4) Sobald feststeht, daß ein Pastor seine Pfarrstelle verläßt, setzt sich der Oberkirchenrat mit dem Kirchengemeinderat der freiwerdenden Pfarre in Verbindung, um ihn zu unterrichten, anzuhören und die Weiterführung der Gemeindegemeinschaft sowie die Möglichkeit einer Neubesetzung mit ihm zu erörtern. Der Oberkirchenrat kann den Landessuperintendenten mit dieser Aufgabe beauftragen.

### § 5

Ist eine Pfarrstelle auf Grund einer Wahl durch den Kirchengemeinderat zu besetzen, kann dieser Pastoren auffordern, sich zur Wahl zu stellen. Die Bereitschaft dazu haben die Pastoren dem Oberkirchenrat auf dem Dienstwege mitzuteilen. Diese Mitteilung hat der Oberkirchenrat wie eine Bewerbung zu behandeln.

### § 6

(1) Ist eine Pfarrstelle auf Grund einer Wahl durch den Kirchengemeinderat zu besetzen, teilt ihm der Oberkirchenrat frühestens sechs Wochen, spätestens drei Monate nach dem Datum der Ausschreibung die vorliegenden Bewerbungen mit. Liegen nach drei Monaten keine Bewerbungen vor, benachrichtigt der Oberkirchenrat den Kirchengemeinderat. Der Kirchengemeinderat entscheidet, ob nach § 4 Absatz 3, § 5 oder § 6 Absatz 8 verfahren werden soll.

(2) Die Bewerber haben nach Entscheidung des Kirchengemeinderats entweder eine Gastpredigt oder eine Gemeindeveranstaltung zu halten und sich dem Kirchengemeinderat in einer Sitzung, an welcher auch die Ersatzleute teilnehmen sollen, vorzustellen. Der Kirchengemeinderat hat Bewerber, die er nicht berücksichtigt, von seiner Entscheidung zu benachrichtigen.

(3) Jedes Gemeindeglied, das berechtigt ist, an der Wahl der Kirchenältesten teilzunehmen, hat das Recht, bis spätestens zehn Tage nach den Gastpredigten oder den Gemeindeveranstaltungen dem Kirchengemeinderat oder dem Landessuperintendenten schriftlich oder mündlich seine Bedenken gegen einen Bewerber vorzutragen. Bei der Abkündigung der Gastpredigten oder der Gemeindeveranstaltungen ist auf dieses Recht hinzuweisen. Die Kirchenältesten haben die ihnen gegenüber abgegebenen Stellungnahmen vertraulich zu behandeln.

(4) Die Wahl erfolgt spätestens einen Monat nach der letzten Gastpredigt oder Gemeindeveranstaltung in einer Kirchengemeinderatssitzung in Anwesenheit des Landessuperintendenten. Die Ersatzleute sind nicht stimmberechtigt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.

(5) Sind mehr als zwei Bewerber vorhanden, ist gewählt, wer mindestens zwei Drittel der Stimmzahl der anwesenden Mitglieder des Kirchengemeinderats erhält. Hat der erste Wahlgang diese Mehrheit nicht ergeben, scheidet der Bewerber, auf den die niedrigste Stimmenzahl gefallen ist, aus. Es folgen weitere Wahlgänge in derselben Weise. Bei Stimmgleichheit entscheidet jedesmal das Los. Stehen noch oder überhaupt nur zwei Bewerber zur Wahl, ist gewählt, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit kann der Kirchengemeinderat nach einer nochmaligen Beratung einen weiteren Wahlgang durchführen. Will er dies nicht tun oder ergibt sich wieder Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(6) Hat sich nur ein Pastor beworben, kann der Kirch-

gemeinderat auch in diesem Fall eine Wahl beschließen.

(7) Der Oberkirchenrat überträgt die Pfarrstelle auf Grund des Ergebnisses der Wahl.

(8) Verzichtet der Kirchgemeinderat auf die Wahl, besetzt der Oberkirchenrat die Pfarrstelle.

#### § 7

(1) Hat der Oberkirchenrat die Pfarrstelle zu besetzen, beschließt er nach Anhören des Landessuperintendenten über die Besetzung.

(2) Der Landessuperintendent teilt im Auftrag des Oberkirchenrats der Kirchgemeinde die beabsichtigte Besetzung mit. Einwendungen aus der Kirchgemeinde gegen den vorgesehenen Pastor können dem Oberkirchenrat über den Landessuperintendenten innerhalb eines Monats zur Entscheidung vorgelegt werden.

#### § 8

(1) Will der Oberkirchenrat entweder einen noch nicht ordinierten Vikar oder einen noch nicht ordinierten Pfarrhelfer mit der unselbständigen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragen, hat er dem Kirchgemeinderat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Wer ordiniert wird, erhält das Bewerbungsrecht nach § 4 Absatz 1.

(3) Will der Oberkirchenrat einen ordinierten Hilfsprediger oder ordinierten Pfarrdiakon mit der selbständigen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragen, so wird das Besetzungsverfahren wie bei der Übertragung einer Pfarrstelle auf Grund dieses Kirchengesetzes durchgeführt.

(4) Hat der Oberkirchenrat vorgesehen, einen Vikar, Pfarrhelfer oder Diakon nach erfolgter Ordination auf der Pfarrstelle zu belassen, die durch Wahl zu besetzen ist, so ist nach § 6 Absatz 6 oder 8 zu verfahren.

#### § 9

Die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe und die Bestellung von Anstaltsgeistlichen werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

#### § 10

Nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes wird in den bestehenden Kirchgemeinden die erste Besetzung einer Pfarrstelle auf Grund einer Wahl durch den Kirchgemeinderat vorgenommen, falls nicht festgestellt werden kann, daß bei der letzten Besetzung die Kirchgemeinde mit der Wahl an der Reihe gewesen ist.

#### § 11

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 1970 in Kraft.

(2) Aus dem Kirchengesetz vom 13. Mai 1922 in der durch das Kirchengesetz vom 13. Mai 1932 abgeänderten Fassung betreffend die Besetzung der Pfarren und die Bestellung der Pröpste und der Landessuperintendenten — Kirchliches Amtsblatt 1932 Nr. 10 S. 80 ff — tritt Abschnitt I §§ 1 bis 5 außer Kraft.

(3) Sämtliche in anderen Kirchengesetzen und kirchlichen Ordnungen enthaltenen entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Schwerin, den 30. November 1969

Der Oberkirchenrat

Beste

vj 32209  
arrant  
hlagsdorf